

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wirtschaftliche(r) Geschäftsbetrieb(e) der „Klimastiftung“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigenständige juristische Person des Privatrechts, die eigenverantwortlich handelt und keinen Weisungen unterliegt.

Zum Themenkomplex wird allgemein auf öffentlich zugängliche Quellen wie etwa mediale Berichterstattungen sowie die Internetpräsenz der Stiftung für Klima- und Umweltschutz unter www.klimastiftung-mv.de hingewiesen, denen die erfragten Informationen teilweise entnommen werden können. Darüberhinausgehende Informationen zu internen Vorgängen der Stiftung Klima- und Umweltschutz liegen der Landesregierung nicht vor. Insofern wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/356 verwiesen.

Am 7. Januar 2021 wurde unter Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, im Folgenden „Klimastiftung“ genannt, ins Leben gerufen. Paragraph 2 Absatz 1 der Satzung der Stiftung werden elf Teilgebiete für mögliche Betätigungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes ausgeführt.

Neben den nachzuweisenden Aktivitäten für den Klima- und Umweltschutz kann die Stiftung gemäß ihrer Satzung „zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaftern gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen“.

1. Die Stiftung kann nach der Satzung zur Erfüllung des Satzungszwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaftern gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen.
 - a) Wann ist dies nach Kenntnis der Landesregierung erfolgt, wie lauten die gewählten Rechtsformen, Geschäftsorte und vollständige Namen und welche Akteurinnen und Akteure waren und/oder sind beteiligt (bitte einzeln aufschlüsseln)?
 - b) Wann und zu welchem Zwecke (Anträge, Vertragsabschlüsse, sonstige Korrespondenzen) sind diese Akteurinnen und Akteure mit den Behörden des Landes bzw. der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes in Kontakt gekommen (bitte einzeln mit Beteiligten, Datum und Ergebnissen der Treffen und Korrespondenzen aufschlüsseln)?
 - c) Welche Personen sind am wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. den genannten weiteren Betrieben und Gesellschaften als Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Aufsichtsräte und/oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in welcher Rolle beteiligt (bitte getrennt aufschlüsseln)?

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Zu welchem Zeitpunkt wird nach Einschätzung der Landesregierung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der „Klimastiftung“ endgültig eingestellt, weil sein satzungsgemäßer Zweck erfüllt ist?
Falls dieser Zweck noch nicht erfüllt sein sollte, was sind dann die weiteren konkreten Schritte, die zur Erfüllung aus Sicht der Landesregierung nötig sind?

Die Stiftung hat sich zur Frage der Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in den Medien geäußert. Auch im Rahmen des Gesprächs auf Einladung der Präsidentin des Landtages am 18. März 2022 hat der Vorstand dies noch einmal bekräftigt. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Die Stiftung als unabhängige juristische Person des Privatrechts entscheidet in eigener Verantwortung, wann und in welcher Reihenfolge die Stiftungszwecke erfüllt werden.

3. Welche Informationen liegen der Landesregierung bezüglich der Organisationsstruktur bzw. Arbeitsstellen innerhalb des wirtschaftlichen Teilbetriebs bzw. der wirtschaftlichen Teilbetriebe der „Klimastiftung“, sowie aller Unter- und Tochtergesellschaften vor (bitte anonymisiert aufgeschlüsselt nach einzelnen Beschäftigten angeben, soweit verfügbar in Form von Stellenplänen bzw. Organigrammen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Liegen nach Kenntnisstand der Landesregierung bereits Geschäfts-Rechenschafts- oder sonstige Berichte der „Klimastiftung“ und/oder des wirtschaftlichen Teilbetriebs/der wirtschaftlichen Teilbetriebe, der Unter- und Tochtergesellschaften, zum Beispiel über Gewinne und Verluste, vor?
 - a) Wenn nicht, wann werden entsprechende Berichte nach Kenntnis der Landesregierung vorliegen?
 - b) In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Landesregierung Mittel für Belange von Nord Stream 2 durch die „Klimastiftung“ im Jahr 2021 umgesetzt?
 - c) In welcher Höhe erfolgte dies im gleichen Jahr durch die „Klimastiftung“ für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Den ersten Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung der Stiftungsaufsicht im September 2022 vorzulegen haben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Involvierung der „Klimastiftung“ bei der Gründung der „Gas for Europe GmbH“?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Von welchen Grundstücken, von welchem weiteren Sacheigentum und/oder noch vorhandenem Baumaterial vom Bau der Pipeline Nord Stream 2 ist die „Klimastiftung“ nach Kenntnis der Landesregierung Eigentümerin oder Besitzerin (bitte einzeln unter Angabe des Eigentums/Besitzes und des Wertes aufschlüsseln)?
Was ist mit diesen Werten wann geplant (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Welche Tätigkeiten, um den Stiftungszweck insgesamt zu erfüllen, obliegen nach Informationen der Landesregierung dem gemeinnützigen Teil der Stiftung (bitte einzeln aufschlüsseln)?
Welche Tätigkeiten hat der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bzw. haben die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe übernommen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Begriffen der Gemeinnützigkeit und des Gemeinwohls zu unterscheiden ist. Die Stiftung ist nicht gemeinnützig, sondern steuer- und gebührenpflichtig. Welche Tätigkeiten dem gemeinwohlorientierten Teil der Stiftung obliegen, liegt in der Entscheidung der Stiftung selbst. Maßgebend dafür ist die Stiftungssatzung, die über den Internetauftritt der Stiftung einsehbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Inwieweit waren die Landesregierung und/oder Behörden des Landes bzw. der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes im Prozess zur Haftungsfreistellungsvereinbarung der Stiftung (vergleiche Satzung der Stiftung § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 4 Absatz 2) und der Haftungsübernahme durch die Nord Stream 2 AG beteiligt?
Welche Dokumente liegen der Landesregierung dazu vor (bitte einzeln mit Datum des Eingangs bzw. der Kenntnisnahme aufführen)?

Die Stiftungsaufsicht war an diesen Verhandlungen nicht beteiligt. Ihr liegen dazu auch keine Unterlagen vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.